

STATUTEN
des Vereines ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZAHN-, MUND-
UND KIEFERHEILKUNDE,
VEREIN ÖSTERREICHISCHER ZAHNÄRZTE (gegr.1861)

BURGENLAND

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Hauptversammlung
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung
- § 9 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Sitzung des Vorstandes
- § 13 Mitgliedsbeitrag
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Förderer der Vereins
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Vereins

§1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE,
VEREIN ÖSTERREICHISCHER ZAHNÄRZTE (gegr.1861) BURGENLAND – abgekürzt
ÖGZMK BURGENLAND.

Der Verein hat seinen Sitz in Schlossplatz 1, 7431 Bad Tatzmannsdorf

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

(1) Die Förderung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) in Österreich, insbesondere im Burgenland, (zur besseren zahnmedizinischen und medizinischen Versorgung der Bevölkerung), speziell

- a. der wissenschaftlichen Forschung und
- b. der ärztlichen Fortbildung auf dem Gebiet der ZMK
- c. der Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Standesvertretungen der ZMK, mit den für die ZMK zuständigen Universitätskliniken und sonstigen an der Fortbildung beteiligten Institutionen
- d. der Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen des In- und Auslandes.

(2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet: er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung); diesem Zweck dient allenfalls anfallendes Vereinsvermögen, das auch zur Risikoabdeckung der unter §3, Punkt A der Vereinssatzung angeführten Maßnahmen dient.

Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit/ohne eigener Rechtspersönlichkeit durchführen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes

(1) Als ideale Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

1) Durchführung oder Mitarbeit bei einer periodisch stattfindenden wissenschaftlichen Tagung, genannt „ÖSTERREICHISCHER ZAHNÄRZTE-KONGRESS“ bzw. „ ÖSTERREICHISCHER KONGRESS FÜR ZAHNMEDIZIN“ über Auftrag des Hauptvereines/Verbandes sowie Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen des Burgenlandes, veranstaltet von der ÖGZMK Burgenland.

2) Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.

3) Herausgabe oder Förderung fachwissenschaftlicher Zeitschriften.

4) Beitritt zu Vereinigungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

5) Unterstützung Zahnmedizinischer Bibliotheken und Museen.

6) Eingaben und Petitionen an die Behörden und Abgabe von Stellungnahmen zu ZMK-politischen Themen.

7) Veranstaltungen von wissenschaftlichen Sitzungen, Vorträgen, Fortbildungskursen und Seminaren.

8) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

(2) Bedient sich der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke Dritter („Erfüllungsgehilfen“), stellt er durch geeignete Maßnahmen (zB vertragliche Vereinbarungen) sicher, dass dessen Wirken wie sein eigenes Wirken anzusehen ist.

(3) Die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehenden materiellen Mittel bestehen aus:

1) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen.

2) Spenden und Zuwendungen aller Art.

3) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

4) Einnahmen aus Publikationen, ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigen Aktivitäten.

5) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.

(4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben ist ausgeschlossen. Die Verwaltung des Vereins wird unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit geführt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

A)

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige der EU werden, der Zahnheilkunde auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Österreich ausüben darf. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen (insbesondere Fachgesellschaften) werden, deren Ziele sich mit dem Vereinszweck vereinbaren lassen.

2. Außerordentliches Mitglied kann eine vom Vereinsvorstand als geeignet gefundene Einzelperson nach Akzeption durch den Hauptverein/Verband werden.

3. Anerkannte, um die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besonders verdiente, wissenschaftlich hervorragende Personen des In- und Auslandes, die sich durch ganz besondere Verdienste um die Förderung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausgezeichnet haben, können nach Beschluss des Vorstandes als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.

4. Zu fördernden Mitgliedern können Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die sich um die wirtschaftliche Förderung der Vereinsziele verdient gemacht haben.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die sich durch ganz besondere Verdienste um die Förderung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausgezeichnet haben oder dem Verein besonders wertvolle Dienste geleistet haben.

B)

1. Über die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge; sie sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind jene Ehrenmitglieder, welche bereits von ihrer Wahl zum Ehrenmitglied, ordentliches Vereinsmitglied waren. Diese zahlen keine Beiträge, genießen aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder, somit auch aktives und passives Wahlrecht.

C)

Alle Mitglieder können die Einrichtung des Vereins benutzen und an den Veranstaltungen teilnehmen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

A) Tod oder Auflösung der juristischen Person (Fachgesellschaft).

B) Austritt, der mittels eingeschriebenen Briefes oder per eMail jeweils zum Jahresende erfolgen kann.

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er bis 30. September schriftlich erklärt wird (Datum des Poststempels bzw. Versanddatum des eMails). Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt erhalten.

C) Berufs- oder standeswidriges Verhalten.

D) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

E) Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätte. Dazu gehört auch, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung nicht nachkommt.

In den Fällen C), D) und E) entscheidet der Vorstand mittels einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich das Schiedsgericht anzurufen.

§ 6

Organe des Vereins

A) Die Hauptversammlung

B) Der Vorstand

C) Die Rechnungsprüfer

D) Das Schiedsgericht

§ 7

Die Hauptversammlung

1. Alljährlich einmal hat der Präsident die ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des VereinsG) einzuberufen.

2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind durch den Präsidenten einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder vom Präsidium die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt/verlangen.

3. Der Präsident kann auch alleine eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn Gefahr in Verzug ist.

4. Kommt der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident der Verpflichtung zur Einberufung einer Hauptversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, so kann die Einberufung durch die Rechnungsprüfer oder durch jene ordentlichen Mitglieder erfolgen, welche vorher schriftlich die Einberufung verlangt haben.

5. Die Einladung zur Hauptversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht schriftlich oder per eMail an alle Mitglieder. Das Datum der Aussendung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung liegen.

6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sollte die Hauptversammlung nicht im vorstehenden Sinne beschlussfähig sein, so findet sofort nach dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin eine zweite Hauptversammlung mit der selben Tagesordnung statt welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern beschlussfähig ist.

7. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung, sowie einer über Beschluss des Vorstandes einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, erstellt der Vorstand bzw. der Präsident allein bei Anwendung des § 7 Abs. 3.

Ergänzungen der Tagesordnung können in der Hauptversammlung selbst durch ein Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

8. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

9. Das Recht zur Stimmabgabe und das Wahlrecht in der Hauptversammlung steht nur den in § 4 genannten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Inlandes zu, welche bereits vor ihrer Wahl zum Ehrenmitglied ordentliches Vereinsmitglied waren.

10. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:

A)

1. Die Statutenänderungen und Änderungen der Wahlordnung, sowie die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung zu beschließen.

2. Die Jahresrechnung abzunehmen, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beschließen.

3. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und bis zu drei Beiräten.

4. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
7. Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Die vorzeitige Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder dieser von ihren Funktionen.
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
10. Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse auf Ausschluss aus dem Verein.
11. Vorschlag an den Hauptverein zur Ernennung von korrespondierenden, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

B)

Anträge zur Hauptversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung durch Einschreibebriefe bei dem Sekretariat des Vereins einzureichen.

C)

Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen werden die Beschlüsse in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Statutenänderung muss dem Hauptverein gemeldet werden.

D)

Ebenso bedarf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einer Zweidrittelmehrheit in der Hauptversammlung wie bei C). Die Hauptversammlung hat über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens zu entscheiden.

E)

Über die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit wie bei C).

F)

Die Stimmabgabe in der Hauptversammlung ist grundsätzlich geheim. Falls dagegen von niemanden ein Einwand erhoben wird, kann sie jedoch auch offen erfolgen. In diesem Fall erfolgt sie durch Handzeichen. Dies ist nur dann zulässig, wenn keine einzige Gegenstimme vorliegt.

§ 9

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt/verlangen oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für nötig erachtet. Die außerordentlichen Hauptversammlungen haben dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlungen. Im übrigen gilt § 7 sinngemäß. Darüber hinaus kann der Präsident allein eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn Gefahr in Verzug ist.

§ 10

Der Vorstand

A)

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, (auf Wunsch und bei Bedarf von 2. Vizepräsidenten), dem Sekretär, dem Kassier und bis zu 3 Beiräten. In jedem Fall sollen dem Vorstand der Präsident oder Vizepräsident der Landes Zahnärztekammer für Burgenland angehören, so sie Mitglieder des Vereines sind.

B)

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.

C)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre und endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

D)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so wählt die nächste Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Für den Zeitraum des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung kooptiert der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet mit dem für das ausgeschiedene Mitglied gültigen Termin.

E)

Der Vorstand agiert auch erforderlichenfalls als beschlussfähiger Beirat (Kuratorium) um die zahnheilkundliche Versorgung betreffende Meinungsbildungen abgeben zu können.

Für diese ist eine Zweidrittel-Mehrheit im Vorstand erforderlich. Als Sprecher fungiert der Präsident oder eine vom Vorstand bestimmte Person.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

A)

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

B)

Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.

C)

Der Verein wird nach außen jeweils gemeinsam durch den Präsidenten und den Sekretär, bei Verhinderung des Präsidenten oder des Sekretärs jeweils durch ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

In Geldangelegenheiten wird der Verein vom Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier oder vom Sekretär gemeinsam mit dem Kassier vertreten.

D)

Der Vorstand kann maximal 3 Delegierte in den Vorstand des Hauptvereines als Beiräte entsenden.

E)

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.

F)

Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung des Vereines.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

A)

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Präsident oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

B)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. sein Stellvertreter und entweder der Sekretär oder der Kassier anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sollte die Vorstandssitzung nicht im vorstehenden Sinne beschlussfähig sein, so findet sofort nach dem für diese Vorstandssitzung festgesetzten Termin eine zweite Vorstandssitzung statt, welche ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

C)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

D)

Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater beigezogen werden, die weder Stimm- noch Antragsrecht haben.

§ 13

Mitgliedsbeitrag

A)

Der von der Hauptversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal jeden Jahres zu entrichten. Vor diesem Beitrag ist der in der Hauptversammlung des Hauptvereines beschlossene Beitrag an den Hauptverband abzuführen.

B)

Die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

C)

Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Zuwendungen und Erträge aus Tagungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben die finanzielle Gebarung und den Rechnungsabschluss zu überprüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Sie können gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

§ 15

Förderer des Vereines

Förderer können Personen oder Organisationen wie auch Industrieunternehmen werden, die gewillt sind, § 2 der Statuten des Vereines zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich „Förderer des Vereines“ zu nennen. Sie können weder wählen noch gewählt werden und nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand.

§ 16

Das Schiedsgericht

A)

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Je einen von diesen macht jeder Streitteil namhaft. Die namhaft Gemachten wählen ein drittes Mitglied des Vereines zu Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den von beiden Seiten Vorgeschlagenen das Los.

B)

Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig.

C)

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Auflösung des Vereines

A)

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 7 dieser Statuten und hinsichtlich der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung § 9 dieser Statuten.

B)

Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 18

Virtuelle Versammlungen

(1) Versammlungen nach diesen Statuten, das sind Sitzungen des Vorstandes, der Hauptversammlung und außerordentlicher Hauptversammlungen, können auch virtuell durchgeführt werden, wobei unter „virtuell“ zu verstehen ist, dass alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind.

(2) Für die Einberufung und die Durchführung von virtuellen Versammlungen gelten, soweit in diesem Punkt nichts anderes bestimmt ist, dieselben gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wie für sonstige Versammlungen dieser Art.

(3) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Virtuelle Versammlungen sollen vorrangig im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(4) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

(5) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(6) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

(7) Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so ist seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

(8) Der Verein ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Dr. Ernst M. Reicher – Präsident

Dr. Stanko Horvath – Sekretär

Weppersdorf am 24. November 2021